Geheimhaltungserklärung

Von

**Gastromio AG** mit Sitz in 8050 Zürich, Firmennummer *[Nummer]*

*handelnd/vertreten durch Hans Muster, von Zürich, in Zürich, Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift*

**Geheimnisträger**

Und

**Fanolux AG** mit Sitz in 8606 Nänikon, Firmennummer *[Nummer]*

**Geheimnisherr**

betreffend

**Projekt im Pfannen-Bereich *[beliebiges Projekt]***

1. Präambel

1.1 Die Fanolux AG, nachfolgend Geheimnisherr, steht mit der Gastromio AG, nachfolgend Geheimnisträger, in Vertragsverhandlungen betreffend ein neues Projekt im Pfannen-Bereich.

1.2 Um in den Vertragsverhandlungen weiter voranzuschreiten, muss der Geheimnisträger die Qualität und den Einsatzbereich der Produkte des besagten Projekts näher einschätzen können *[beliebiger Zweck].* Hierzu wird der Geheimnisherr dem Geheimnisträger vertrauliche Informationen zugänglich machen.

1.3 Zur Absicherung der Geheimhaltungsinteressen des Geheimnisherrs, gibt der Geheimnisträger nachfolgend eine Geheimhaltungserklärung zu Handen des Geheimnisherrs ab.

2. Vertrauliche Informationen

2.1 Als vertraulich im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche mündlich, schriftlich, oder sonstwie übermittelten Informationen, die der Geheimnisherr dem Geheimnisträger zum obengenannten Zweck im Zusammenhang mit besagtem Projekt offenlegt, und zwar:

1. vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung;
2. gleichzeitig mit; oder
3. nach der Unterzeichnung dieser Vereinbarung.

2.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören demnach insbesondere mündliche Auskünfte, Notizen, Unterlagen, Analysen, Studien, Präsentationen, Computerprogramme und Tools, die im Zusammenhang mit dem besagten Zweck verwendet werden. Ebenfalls eingeschlossen sind Informationen, die anlässlich eines Besuches oder einer Besichtigung von Produktionsstätten, Büros oder anderen Räumlichkeiten erlangt werden.

2.3 Die vertraulichen Informationen können sich auf sämtliches Know-how im Projektbereich, zum Beispiel auf Produktstrategie, Produktplanung, Produktentwicklung, Produktdesign, technische Eigenschaften, Kosten, Preise, Kunden, Finanzierung, Marketing, Betriebsmethoden, sowie geistiges Eigentum (Patente, Designs, Marken, Urheberrechte), beziehen.

3. Geheimhaltung

3.1 Der Geheimnisträger verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen:

1. geheimzuhalten;
2. nur für den Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden;
3. nicht kommerziell zu verwerten; und
4. nicht zum Gegenstand von Immaterialgüterrechten zu machen (Patentierung etc.).

3.2 Der Geheimnisträger verpflichtet sich weiter, den Zugang zu den vertraulichen Informationen auf diejenigen Geschäftsführer und Mitarbeiter zu beschränken, die sie für den Zweck dieser Vereinbarung benötigen. Eine Offenlegung erfolgt ausschliesslich gegenüber denjenigen Personen und nur insoweit, als dies unbedingt erforderlich ist, um den Vertragszweck zu erreichen, wobei die Empfänger vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen müssen, die mindestens ebenso streng sind wie die Vorliegende.

3.3 Der Geheimnisträger darf die vertraulichen Informationen Dritten dann und nur so weit offenlegen, als dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig wird, beispielsweise auf Anordnung eines Gerichts. Für diesen Fall verpflichtet sich der Geheimnisträger, den Geheimnisherrn ohne Verzug schriftlich über die Herausgabe der vertraulichen Informationen zu informieren, damit dieser allenfalls den Rechtsweg beschreiten oder andere Massnahmen ergreifen kann.

4. Ausnahmen

Die vorstehenden Verpflichtungen zur Geheimhaltung entfallen, wenn der Geheimnisträger nachweist, dass die entsprechenden Informationen:

1. zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren;
2. nach der Offenlegung öffentlich bekannt wurden, mit Ausnahme von Informationen, die durch Verletzung dieser Vereinbarung oder durch eine Vertragsverletzung eines Dritten bekannt geworden sind;
3. sich im Zeitpunkt der Offenlegung bereits im rechtmässigen Besitz des Geheimnisträgers befunden haben und nicht direkt oder indirekt vom Geheimnisherrn oder von einem Dritten aufgrund einer mit dem Geheimnisherrn geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung erlangt wurden;
4. vom Geheimnisträger unabhängig von den unter dieser Vereinbarung empfangenen vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

5. Dauer

Die Geheimhaltungsverpflichtung tritt rückwirkend auf die erstmalige Offenlegung vertraulicher Informationen durch den Geheimnisherrn in Kraft und gilt bezüglich der vertraulichen Informationen auf unbeschränkte Zeit.

6. Vernichtung vertraulicher Informationen

Der Geheimnisträger verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Geheimnisherrn hin, vertrauliche Information und sämtliche Kopien dieser vertraulichen Informationen, die er aufgrund des Vertragszwecks erlangt hat, unverzüglich zu vernichten und die Vernichtung dem Geheimnisherrn mitzuteilen.

7. Konventionalstrafe und Schadenersatz

7.1 Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der mit dieser Erklärung übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50‘000.- je Vertragsverletzung fällig. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

7.2 Der Geheimnisträger wird durch die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen befreit. Der Geheimnisherr ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

7.3 Der Geheimnisträger ist verpflichtet, jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Erklärung unwirksam, nichtig, ungültig oder undurchführbar sein oder werden oder die Erklärung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

9. Änderungen

Die vorliegende Erklärung enthält sämtliche Verpflichtungen des Geheimnisträgers bezüglich des Vertragszwecks und ersetzt alle diesbezüglichen früheren schriftlichen oder mündlichen Erklärungen oder Abreden zwischen den Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.

10. Anwendbares Recht

Für die vorliegende Erklärung gilt schweizerisches Recht.

11. Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der vorliegenden Erklärung ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über deren Zustandekommen, deren Rechtswirksamkeit, deren Abänderung oder Auflösung, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Geheimnisherrn ausschliesslich zuständig.

12. Formelles

Die Erklärung wird zweifach ausgefertigt. Sowohl der Geheimnisherr als auch der Geheimnisträger erhalten je ein Exemplar.

\*\*\*

Ort, Datum:

……………………………………………

Geheimnisträger:

……………………………………………

Gastromio AG

Hans Muster, Verwaltungsrat

***Anmerkung:***

*Der Vertrag muss für die Gastromio AG durch eine Person unterzeichnet werden, die Einzelunterschriftsberechtigung besitzt. Falls die Verwaltungsräte der Gastromio AG nur Kollektivunterschrift zu zweien besitzen, müssen selbstredend zwei Verwaltungsräte oder zwei sonstige Personen mit Unterschriftsberechtigung die vorliegende Vereinbarung unterzeichnen.*